

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde ENGELHARTSZELL, vom -5. Feb. 1970,
mit der eine

W a s s e r g e b ü h r e n o r d n u n g

für Engelhartzell erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr.28, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 55/1968 und des § 15 Abs.3 lit.d des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr.2, in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr. 221/1967 wird verordnet.

§ 1

Für den Anschluß von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Engelhartzell (in folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlußgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

(1) Die Wasserleitungs-Anschlußgebühr beträgt für bebauete Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs.2 S ... 20,-,-..... mindestens über S 1.000,-,-.....

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebauete Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

(3) Die Wasserleitung-Anschlußgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt bis zum Ausmaß von 1.500 m² S 50,-,-.... für je angefangene weitere 100 m² S .. 10,-,-.....

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitung-Anschlußgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlußgebühr die

nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlußgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluß des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlußgebühr oder ein Entgelt für den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde;

b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein-oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungs-Anschlußgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist;

c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlußgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter S 1.50.

(2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(3) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist ein Wassergebührenpauschale nach einem Punktesystem zu entrichten. Dieses beträgt monatlich:

a) 1 Person	1 Punkt
1 Bad	1 Punkt
1 Klosett	1 Punkt
1 Stück Großvieh	1 Punkt
1 Auto	1 Punkt
Kühlanlagen	10 Punkte
Fleischhauereim	15 Punkte
Gemischthandlungen	3 Punkte
Bäckereien	10 Punkte
Gastwirtschaften	10 Punkte
Apotheken	5 Punkte
Branntweinerzeuger	3 Punkte

Friseur	8 Punkte
Zahnärzte (Dentisten)	2 Punkte
Übrige Gewerbe	2 Punkte

Für Sommerwohnungen ist ein Pauschale zu entrichten
(nach Personenzahl bzw. Punktesystem)

Für Schüler, die in Internaten sind: Gebühr für 1/2 Jahr
Gartenanschlüsse: 60.-- S pro Jahr

1 Punkt: S 2.--

b) für unbebaute Grundstücke bis zu 1.500 m2 S 60.-- pro Jahr, für
weitere angefangene 100 m2 S

§ 4

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschluß-
gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grund-
stückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-
Anschlußgebühr nach § 2 Abs. 4 lit. a oder b entsteht mit dem
Einlangen der Anzeige über die Vollendung der Bauarbeiten bei der
Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei
Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.
- (3) Die Wassergebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am
10. Jänner, 10. April, 10. Juli und 10. Oktober eines jeden Jahres
im nachhinein zu entrichten.

§ 5

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem
auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]

An der Amtstafel angeschlagen vom 16. Februar 1970 bis 3. März 1970

[Handwritten signature]